

Satzung der Gemeinde Hirschfeld zum Schutz von Bäumen

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#), S., ber. [\[Nr. 38\]](#)) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2025 ([GVBl.I/25, \[Nr. 27\]](#)) in Verbindung mit §§ 22 (2) und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 / Nr. 87) sowie § 8 (2) des Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 ([GVBl.I/13, \[Nr. 3\]](#)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 ([GVBl.I/25, \[Nr. 17\]](#)) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hirschfeld in ihrer Sitzung am 16. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Hirschfeld.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien, Ahorn, Erlen, Eschen, Hainbuchen und Rotbuchen, die in 130 cm Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 125 cm (Stammdurchmesser 40 cm) aufweisen. Ersatzpflanzungen nach § 7 und bereits nach Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe Elster sind generell geschützt.

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
2. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien
3. Bäume auf Friedhöfen und Parkanlagen im Innenbereich

(5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes
2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume, sofern von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,
4. das Ausbringen von Herbiziden,
5. das Betreiben von Feuerstellen oder offener Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Beseitigung von Krankheitsherden,
3. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte geschützte Landschaftsbestandteil oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde soll die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei beraten.

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutz-ausweisung vereinbar ist oder
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.

(4) Die Gemeinde soll die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baumbestand verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen. Wertgutachten dürfen nur von durch die Gemeinde bestätigte Sachverständige erstellt werden.

(5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die Gemeinde zu richten.

§ 7 Ersatzpflanzung Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:2 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung gestützt wird. Für abgestorbene Bäume ist keine Ersatzpflanzung zu beauftragen. Die Gemeinde kann die Art, Größe und Qualität der als Ersatz zu pflanzende Gehölze unter Berücksichtigung des Ortsbildes am zu bepflanzenden Standort festlegen. Die zu pflanzende Gehölzart soll von der Gemeinde aus der Anlage zu dieser Vorschrift ausgewählt werden. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Die Gemeinde soll bereits erfolgte Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

(3) Nach § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung realisierte Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen von Gehölzen im Sinne von § 2 dieser Satzung sowie Gehölzschutzmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile, zu verwenden.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 7 Abs. 4 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Lassen sich die Schäden oder Veränderungen nicht beseitigen oder weitestgehend mildern, ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 Abs. 4 verpflichtet.

(3) Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den beseitigten oder beeinträchtigten Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Verursacher zu tragen. § 5 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröden 13.08.2026

Kathleen Wilken
Amtsleiterin

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Bekanntmachung der Gemeinde Hirschfeld zum Schutz von Bäumen vom 16.04.2026 wird hier gemäß §13 der Hauptsatzung der Gemeinde Hirschfeld vom 16.10.2025 auf der Homepage des Amtes Schradenland www.amt-schradenland.de öffentlich bekannt gemacht.

Gröden 13.08.2026

Kathleen Wilken
Amtsleiterin

Anlage zu § 7

Liste einheimischer Gehölze

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
- Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)
- Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)
- Feld-Ulme (*Ulmus minor*)